

Der Grüne Bote

Newsletter Herbst 2004

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:
Prof. Dr. V. M. Jänich
Michael Huck
Ivo Lewalter
Paul T. Schrader
Carsten Johne
Sylvia Wolfram
Juliane Werther

Jena, 29.09.2004

Inhaltsverzeichnis

Der Grüne Bote	1
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Rechtsprechungsübersicht	4
Patentrecht	4
Urheberrecht	5
Marken- und Kennzeichenrecht	6
Wettbewerbsrecht.....	8
Vergaberecht	10
Hinweis	11
Rechtsprechung Spezial.....	12
Kurze Beiträge	14
Persönlichkeitsrecht	14
Domainrecht	17
Impressum, Haftungsausschluss.....	20

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 3/2004 des Grünen Boten übersenden zu können.

Um den Nutzen der Lektüre für Sie zu erhöhen, ist eine kleine Veränderung vorgenommen worden: Sofern die wiedergegebenen Entscheidungen zum Zeitpunkt des Versands des Grünen Boten schon in einer der gängigen Zeitschriften publiziert worden sind, wird die Fundstelle am Ende des Leitsatzes wiedergegeben.



Nunmehr steht sowohl die PowerPoint-Präsentation aber auch das Vortragsmanuskript meines Vortrages zur UWG-Reform in Jena am 29.7.2004 auf der Homepage des Lehrstuhles (<http://www.recht.uni-jena.de/z10>) zum Download bereit.

Bereits jetzt möchte ich den nächsten Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe „Jenaer Vorträge zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ ankündigen: Es ist mir eine besondere Freude, anzukündigen, dass am 10.11.2004 um 18.00 Uhr der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes, Herr Dr. Jürgen Schade, einen Vortrag zum Gemeinschaftspatent halten wird. Der Veranstaltungsort wird noch rechtzeitig – auch auf der Homepage meines Lehrstuhles – bekannt gegeben.

Mit besten Grüßen

Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Rechtsprechungsübersicht

Patentrecht

Flügelradzähler

BGH, Urteil vom 4. Mai 2004 - X ZR 48/03 - OLG Frankfurt a. M.; LG Frankfurt a. M.

PatG § 9 Satz 2 Nr. 1, § 10 Abs. 1

a) Ein Mittel bezieht sich im Sinne des § 10 PatG auf ein wesentliches Element der Erfindung, wenn es geeignet ist, mit einem oder mehreren Merkmalen des Patentanspruchs bei der Verwirklichung des geschützten Erfindungsgedankens funktional zusammenzuwirken. Ein für die technische Lehre der Erfindung völlig untergeordnetes Merkmal kann als nichtwesentliches Element der Erfindung außer Betracht zu lassen sein.

b) Für die Beurteilung der Frage, wann der Austausch von Teilen einer Vorrichtung deren Neuherstellung gleichkommt, bedarf es einer die Eigenart des patentgeschützten Erzeugnisses berücksichtigenden Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Patentinhabers an der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung einerseits und des Abnehmers am ungehinderten Gebrauch der in den Verkehr gebrachten konkreten erfindungsgemäßen Vorrichtung andererseits.

Fundstelle: GRUR 2004 S. 758

Taxameter

BGH, Urteil vom 4. Mai 2004 - X ZR 234/02 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim ZPO § 259; PatG § 139 Abs. 2; BGB § 242 Be

a) Der Patentverletzer kann auf Auskunft und Schadensersatz auch wegen solcher Handlungen in Anspruch genommen werden, die er über den Schluß der mündlichen Verhandlung hinaus in Fortführung der bereits begangenen, mit der Klage als patentverletzend angegriffenen Handlungen begeht.

b) Ist im Klagevorbringen oder im Urteil nichts Gegenteiliges zum Ausdruck gebracht, ist eine Verurteilung zur Auskunft wegen Patentverletzung regelmäßig im Sinne einer solchen auch

in die Zukunft gerichteten Verurteilung auszulegen.

elektronischer Zahlungsverkehr

BGH, Beschl. v. 24. Mai 2004 - X ZB 20/03 - Bundespatentgericht

PatG 1981 § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3

Die Erteilung eines Patents für ein Verfahren, das der Abwicklung eines im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung liegenden Geschäfts mittels Computer dient, kommt nur in Betracht, wenn der Patentanspruch über den Vorschlag hinaus, für die Abwicklung des Geschäfts Computer als Mittel zur Verarbeitung verfahrensrelevanter Daten einzusetzen, weitere Anweisungen enthält, denen ein konkretes technisches Problem zugrunde liegt, so daß bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit eine Aussage darüber möglich ist, ob eine Bereicherung der Technik vorliegt, die einen Patentschutz rechtfertigt.

Fundstelle: GRUR 2004, 755

Drehzahlermittlung

BGH, Ur. v. 3. Juni 2004 - X ZR 82/03 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim

PatG §§ 10, 14, 33 Abs. 1; IntPatÜG Art. II § 1 Abs. 1; EPÜ Art. 69 Abs. 1

Die tatrichterliche Feststellung, welchen Sinngehalt der vom Klagepatent angesprochene Fachmann den Merkmalen des Patentanspruchs entnimmt, hat stets den Gesamtzusammenhang des Patentanspruchs in den Blick zu nehmen. Feststellungen zum Inhalt einzelner Merkmale dienen nur dazu, schrittweise den allein maßgeblichen Wortsinn des Patentanspruchs als einer Einheit zu ermitteln.

Wer lediglich anderen im Sinne des § 10 PatG Mittel liefert, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, ist zu einer angemessenen Entschädigung für die Benutzung des Gegenstandes der Patentanmeldung nicht verpflichtet.

Fundstelle: Mitt.dt.PA 2004, 412

Veröffentlichung demnächst in BGHZ

Duschabtrennung

BGH, Ur. v. 13. Juli 2004 - X ZR

171/00 - Bundespatentgericht PatG § 81

Ein Insolvenzverwalter, der einen vom späteren Gemeinschuldner anhängig gemachten Nichtigkeitsprozeß aufnimmt, hat für die Nichtigkeitsklärung des Streitpatents kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn das Streitpatent abgelaufen ist, gegen den Gemeinschuldner geltend gemachte Schadensersatz-, Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche nicht fristgemäß beim Insolvenzverwalter angemeldet worden sind und der Nichtigkeitsbeklagte die verbindliche Erklärung abgibt, derartige Ansprüche gegenüber der Insolvenzmasse nicht geltend zu machen.

Sortenschutz

Barbara

BGH, Urt. vom 29. Juni 2004 - X ZR 203/01 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
SortG § 9; ZPO § 286 B

Zur Beweiswürdigung beim sortenschutzrechtlichen Übertragungsanspruch.

Dem Tatrichter steht es frei, welchen Beweiswert er den Indizien einzeln und in der Gesamtschau für seine Überzeugungsbildung beimisst und welche Schlüsse er daraus zieht. Allerdings kann das Revisionsgericht überprüfen, ob das Berufungsgericht allen Einzelumständen hinreichende Beachtung geschenkt hat – in concreto ob die Relevanz von Indiztatsachen erkannt wurden, ob die unter Beweis gestellten Indiztatsachen auch aufgeklärt worden sind und ob das Berufungsgericht überhaupt eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände vorgenommen hat.

(zweiter Teil Leitsatz der Redaktion)

Urheberrecht

Verteilung des Vergütungsaufkommens
BGH, Urt. v. 4. März 2004 – I ZR 244/01 – OLG Hamburg; LG Hamburg

a) Hängt der Anteil am Vergütungsaufkommen, den eine Verwertungsgesellschaft an den einzelnen Berechtigten ausschüttet, von der Höhe der Lizenzeinnahmen des jeweiligen Berechtigten ab, kann die Verwertungsgesellschaft dem Berechtigten eine angemessene Ausschußfrist setzen, innerhalb deren ihr Meldungen über die Lizenzeinnahmen sowie Unterlagen und Belege vorliegen müssen, die ihr eine Plausibilitätskontrolle erlauben.

b) Unabhängig davon kann die Verwertungsgesellschaft in Fällen, in denen ein Mißbrauch nicht ausgeschlossen erscheint, von dem Berechtigten den vollen Nachweis verlangen, daß die eingenommenen Lizenzzahlungen einen realen Hintergrund haben. Der vom Berechtigten zu erbringende Beweis betrifft aber stets nur den Zufluß; dagegen kann die Verwertungsgesellschaft keine Auskunft darüber verlangen, in welcher Weise der Berechtigte über die ihm zugeflossenen Gelder verfügt hat.

Fundstelle: GRUR 2004, 767

Hundefigur

BGH, Urt. v. 8. Juli 2004 - I ZR 25/02 - OLG Hamm; LG Bielefeld
UrhG §§ 2 Abs. 2; 23; 24; 97

Es ist Sache des Urheberberechtigten, im Rechtsstreit zweifelsfrei klarzustellen, ob er mit seiner Klage auch Rechte wegen Verletzung ihm im Ausland zustehender Nutzungsrechte geltend machen will.

Zur Frage des urheberrechtlichen Schutzes und seiner Reichweite hinsichtlich einer plastischen Hundefigur, die sich an eine Hunderasse anlehnt und comictypische Übertreibungen naturgegebener Merkmale aufweist.

Auszahlungsansprüche gegen die GEMA

BGH, Beschl. v. 12. August 2004 – I ZR 230/03 – OLG Hamburg
WahrnG §§ 5; 6 Abs. 1; 7

a) Aus den §§ 6 Abs. 1; 7 WahrnG, auf deren Grundlage die Wahrnehmungsberechtigten die

Wahrnehmungsverträge schließen, lässt sich nicht die Begründung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen den Wahrnehmungsberechtigten mit entsprechenden gegenseitigen Pflichten zueinander entnehmen. In den Regelungen sind nur Pflichten der Verwertungsgesellschaften geregelt.

b) Bei einem Streit zwischen Wahrnehmungsberechtigten über die urheberrechtlichen Befugnisse an bestimmten Musikstücken (insbesondere in Hinblick auf die Beteiligung an den sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen der GEMA) kann eine Entscheidung durch eine Klage auf Feststellung, dass der anderen Partei keine Ansprüche gegen die GEMA zustehen, herbeigeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die GEMA eine Auszahlung an die Streitenden verweigern.

(Name und Leitsatz der Redaktion)

Geschmacksmusterrecht

Abgewandelte Verkehrszeichen

BGH, Beschl. v. 22. April 2004 - I ZB 15/03 - Bundespatentgericht
GeschmMG § 7 Abs. 2

a) Das im Markengesetz geregelte Schutzhindernis des Freihaltebedürfnisses (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) ist im geschmacksmusterrechtlichen Eintragungsverfahren nicht zu prüfen.

b) Ein Muster oder Modell, das aus der abgewandelten Abbildung eines Verkehrszeichens besteht, ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung i.S. von § 7 Abs. 2 GeschmMG von der Eintragung in das Musterregister ausgeschlossen.

Fundstelle: GRUR 2004, 770

Ersttagssammelblätter

BGH, Beschl. v. 22. April 2004 - I ZB 16/03 - Bundespatentgericht
GeschmMG § 7 Abs. 2

Ein Muster oder Modell, in das ein Postwertzeichen im Original einbezogen ist, (hier: Ersttagssammelblatt) ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die

öffentliche Ordnung i.S. von § 7 Abs. 2 GeschmMG von der Eintragung in das Musterregister ausgeschlossen.

Fundstelle: GRUR 2004, 771

Klemmhebel

BGH, Urt. v. 9. Juni 2004 - I ZR 70/02 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
GeschmMG § 5 a.F.

Zur Frage der tatrichterlichen Würdigung des vorbekannten Formenschatzes.

Marken- und Kennzeichenrecht

Internet-Versteigerung

BGH, Urt. v. 11. März 2004 – I ZR 304/01 – OLG Köln; LG Köln
TDG § 8 Abs. 2, § 11; Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr Art. 14 Abs. 1 und 2; MarkenG § 14 Abs. 2, 3 und 5

a) Das Haftungsprivileg des § 11 Satz 1 TDG, das den Diensteanbieter, der fremde Informationen für einen Nutzer speichert („Hosting“), von einer Verantwortlichkeit freistellt, betrifft nicht den Unterlassungsanspruch.

b) Der Umstand, daß ein Diensteanbieter im Rahmen des Hosting eine Plattform eröffnet, auf der private und gewerbliche Anbieter Waren im Internet versteigern können, reicht nicht aus, um ihn als Täter einer Markenverletzung anzusehen, falls ein Anbieter gefälschte Markenware (hier: falsche ROLEX-Uhren) zur Versteigerung stellt. Eine Haftung als Teilnehmer an der durch den Anbieter begangenen Markenverletzung setzt zumindest bedingten Vorsatz voraus.

c) Eine Haftung als Störer setzt voraus, daß für Diensteanbieter zumutbare Kontrollmöglichkeiten bestehen, um eine solche Markenverletzung zu unterbinden. Ihm ist es nicht zuzumuten, jedes in einem automatisierten Verfahren unmittelbar ins Internet gestellte Angebot darauf zu überprüfen, ob Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird einem Diensteanbieter ein Fall einer Markenverletzung bekannt, muß er nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Vorsorge dafür zu treffen,

daß es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt.

d) Eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die mit dem fremden Zeichen versehene Ware ausdrücklich als „Replika“ oder „Nachbildung“ bezeichnet wird.

URLAUB DIREKT

BGH, Urt. v. 22. April 2004 - I ZR 189/01 - OLG Hamm; LG Bielefeld
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 2

Der Wortfolge "URLAUB DIREKT" fehlt für Dienstleistungen im Bereich des Tourismus wegen des ausschließlich beschreibenden Bezugs jegliche Unterscheidungskraft. Diese Wortkombination kann daher ohne Verkehrsdurchsetzung (§ 8 Abs. 3 MarkenG) keine Prägung des Gesamteindrucks einer Wort-/Bildmarke bewirken, die für entsprechende Dienstleistungen eingetragen ist.

Fundstelle: GRUR 2004, 778

Farbige Arzneimittelkapsel

BGH, Beschl. v. 29. April 2004 - I ZB 26/02 - Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 32 Abs. 2 Nr. 2

a) Durch die der Anmeldung beigefügte farbliche Abbildung der Marke und die Angabe, daß die Marke in bestimmten Farben eingetragen werden soll, wird der Schutzgegenstand der Marke auf die angegebene Farbgestaltung beschränkt.

b) Einer Bildmarke, die aus der farblich naturgetreuen Abbildung der Ware besteht, fehlt jegliche Unterscheidungskraft, wenn die abgebildete Ware in Form und Farbgebung der auf dem beanspruchten Warengbiet üblichen Produktgestaltung entspricht.

Fundstelle: GRUR 2004, 683

Zwilling/Zweibrüder

BGH, Urt. v. 29. April 2004 - I ZR 191/01 - OLG Köln; LG Köln
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3

Eine Verwechslungsgefahr kann auch in der Weise gegeben sein, daß das

angegriffene Zeichen infolge einer teilweisen Übereinstimmung in einem wesensgleichen

Kern dem Inhaber der Klagemarke zugeordnet wird. Eine derartige Verwechslungsgefahr kann sich in besonders gelagerten Fällen auch aus einer Übereinstimmung der Zeichen im Sinngehalt ergeben, wenn sich für maßgebliche Teile des Verkehrs aufdrängt, daß die Zeichen wegen ihres Sinngehalts und ihrer Zeichenbildung aufeinander bezogen sind.

Für die Anwendung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG genügt es nicht, daß ein Zeichen geeignet ist, durch bloße Assoziationen an ein fremdes Kennzeichen Aufmerksamkeit zu erwecken. Ebensovienig reicht dafür der Umstand aus, dass die Wahl des angegriffenen Zeichens nicht zufällig erscheint.

Fundstelle: GRUR 2004, 779

NEURO-VIBOLEX/NEURO-FIBRAFLEX

BGH, Urt. v. 6. Mai 2004 - I ZR 223/01 - OLG München; LG München I
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Ein übereinstimmender beschreibender Bestandteil, der trotz seines beschreibenden Charakters zum Gesamteindruck sich gegenüberstehender Wortzeichen beiträgt, ist bei der Bestimmung der Ähnlichkeit der Zeichen zu berücksichtigen.

Fundstelle: GRUR 2004, 783

Dorf MÜNSTERLAND II

BGH, Urt. v. 9. Juni 2004 - I ZR 31/02 - OLG Hamm; LG Hagen
MarkenG § 27 Abs. 2

Eine zu einem Geschäftsbetrieb gehörende Marke geht auf einen Dritten, der den Geschäftsbetrieb gepachtet hatte und später im Wege der Zwangsversteigerung die Betriebsgrundstücke sowie Zubehör, nicht aber die Marke erwirbt, nicht schon dadurch über, daß der Dritte an derselben Örtlichkeit mit dem Betreiben eines dem bisherigen entsprechenden Geschäftes fortfährt und die angesprochenen Verkehrskreise deshalb

von einer tatsächlichen Kontinuität ausgehen.

Regiopost/Regional Post

BGH, Urt. v. 24. Juni 2004 - I ZR 308/01 - OLG Köln; LG Köln
 MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 23 Nr. 2
 Zur Frage der Markenrechtsverletzung, wenn in einer angegriffenen Marke eine beschreibende Angabe besonders herausgestellt wird.

Mustang

BGH, Vers.-Urt. v. 22. Juli 2004 - I ZR 204/01 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
 MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2
 a) Der Verkehr kann in besonders gelagerten Fällen einen Bestandteil eines angegriffenen zusammengesetzten Zeichens auch im Sinne eines sonst selbständig verwendeten Zweitkennzeichens auffassen. In einem solchen Fall kann eine Verwechslungsgefahr zwischen der Klagemarke und dem angegriffenen Zeichen auch durch eine Ähnlichkeit der Klagemarke mit diesem Zeichenbestandteil begründet sein.
 b) Für den Warensektor "Schuhe und Schuhwaren" ist im Regelfall nicht davon auszugehen, daß bei einem zusammengesetzten Wortzeichen die Herstellerangabe in der Sicht des Verkehrs nicht ins Gewicht fällt und den Gesamteindruck der Marke nicht mitprägt.
 c) Zur Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn, wenn in einem angegriffenen Zeichen ein mit dem Unternehmenskennzeichen und der Marke der Klägerin identischer Wortbestandteil aufgeführt ist.

Verwarnung aus Kennzeichenrecht

BGH, Beschl. v. 12. August 2004 - I ZR 98/02 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
 BGB § 823 Abs. 1 Ai
 Dem Großen Senat für Zivilsachen beim Bundesgerichtshof wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:
 Kann eine unbegründete Verwarnung aus einem Kennzeichenrecht bei

schuldhaftem Handeln als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichten oder kann sich eine Schadensersatzpflicht, falls nicht § 826 BGB eingreift, nur aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (§ 3, § 4 Nrn. 1, 8 und 10, § 9 UWG) ergeben?

Siehe unten:

Kurzdarstellung in „Rechtsprechung Spezial“

Volltextdownload: <http://www.recht.uni-jena.de/z10/mat/rspr/20040812.pdf>

Wettbewerbsrecht

Ansprechen in der Öffentlichkeit

BGH, Urt. v. 1. April 2004 - I ZR 227/01 - OLG Köln; LG Köln
 UWG § 1

Das gezielte individuelle Ansprechen von Passanten im öffentlichen Verkehrsraum zu Werbezwecken stellt sich grundsätzlich, insbesondere wenn der Werbende als solcher nicht erkennbar ist, als wettbewerbswidrig dar.

Fundstelle: GRUR 2004, 699

Verabschiedungsschreiben

BGH, Urt. v. 22. April 2004 - I ZR 303/01 - OLG Nürnberg
 LG Nürnberg-Fürth
 UWG § 1

Ein Beschäftigter, der vor dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis unter Verwendung des Adressenmaterials seines Arbeitgebers ein Verabschiedungsschreiben an die bislang von ihm betreuten und ihm dabei durch ein Vertrauensverhältnis verbundenen Kunden richtet, handelt wettbewerbswidrig, wenn er direkt oder indirekt (hier u.a. durch die Angabe seiner privaten Adresse und Telefonnummer) auf seine zukünftige Tätigkeit als Wettbewerber oder für einen Wettbewerber hinweist.

Fundstelle: GRUR 2004, 704

Lebertrankapseln

BGH, Urt. v. 6. Mai 2004 - I ZR 265/01 - OLG Schleswig; LG Itzehoe
 UWG § 1; HWG § 11 Abs. 1 Nr. 10

a) Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Nr. 10 HWG liegt nur dann vor, wenn die Werbung zumindest zu einer mittelbaren Gesundheitsgefährdung führen kann.

b) Eine mittelbare Gesundheitsgefährdung ist gegeben, wenn die Werbung die nicht nur als geringfügig einzustufende Gefahr begründet, daß ihre Adressaten von einem Arztbesuch absehen, den sie ohne die Werbung gemacht hätten. Die Werbung muß geeignet sein, das generell bestehende Risiko zu erhöhen, von einem erforderlichen ärztlichen Rat abzusehen.

Fundstelle: GRUR 2004, 799

Sportlernahrung II

BGH, Urt. v. 6. Mai 2004 - I ZR 275/01 – Kammergericht; LG Berlin
UWG § 1; EGRL 83/2001 Art. 1 Abs. 2; EG VO 178/2002 Art. 2 Abs. 3 lit. d, Art. 4 Abs. 3; EGRL 46/2002; AMG § 2 Abs. 1 Nr. 5; LMBG § 1 Abs. 1; EG Art. 28, Art. 30

a) Die Richtlinie 2002/46 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel gibt (noch) keinen Anlaß, die Abgrenzung der (Präsentations-)Arzneimittel von den Lebensmitteln (Nahrungsergänzungsmitteln) nach anderen Grundsätzen als bisher vorzunehmen (Ergänzung zu BGHZ 151, 286, 293 f. - Muskelaufbaupräparate).

b) Das Verbot des Inverkehrbringens eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Lebensmittel mit Zusatzstoffen rechtmäßig hergestellten und in den Verkehr gebrachten Produkts zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen setzt voraus, daß die geltend gemachte Gefahr für die öffentliche Gesundheit auf der Grundlage der letzten bei seinem Erlass zur Verfügung stehenden Informationen unter Berücksichtigung des Wahrscheinlichkeitsgrads schädlicher Auswirkungen der zugesetzten Stoffe auf die menschliche Gesundheit und der Schwere dieser potentiellen Auswirkungen als hinreichend nachgewiesen anzusehen ist.

c) Ein Verbot kommt darüber hinaus nach dem Vorsorgeprinzip auch dann in Betracht, wenn die gebotene Risikobewertung ergibt, daß wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens und des Umfangs tatsächlicher Gefahren für die öffentliche Gesundheit bestehen.

Fundstelle: GRUR 2004, 793

Honigwein

BGH, Urt. v. 13. Mai 2004 - I ZR 261/01 - OLG München; LG München II
UWG § 1; LMBG § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Nr. 1 Buchst. a

Nach dem Zweck des § 2 Abs. 1 LMBG ist ein Stoff, der einem Lebensmittel beigefügt wird, nicht als Zusatzstoff anzusehen, wenn er nach allgemeiner Verkehrsauffassung zweifelsfrei ein gebräuchliches, "normales" Lebensmittel ist, das regelmäßig dazu bestimmt ist, als solches verzehrt zu werden. Zu beurteilen ist dies nach einer auf den Stoff als solchen bezogenen Betrachtungsweise.

500 DM-Gutschein für Autokauf

BGH, Urt. v. 9. Juni 2004 - I ZR 187/02 - OLG Schleswig; LG Lübeck
UWG § 1

Die Werbung eines Fahrschulunternehmens, jeder Fahrschüler erhalte zur bestandenen Prüfung einen Gutschein in Höhe von 500 DM für einen Fahrzeugkauf bei einem bestimmten Autohaus, ist kein unlauteres Wettbewerbsverhalten.

Größter Online-Dienst

BGH, Urt. v. 17. Juni 2004 - I ZR 284/01 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 3

Zu den Voraussetzungen, unter denen Allein- und Spitzenstellungsberühmungen eines Online-Dienstes irreführend sind.

Werbeblocker

BGH, Urt. v. 24. Juni 2004 - I ZR 26/02 – Kammergericht; LG Berlin
UWG § 1; GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art.

12 Abs. 1

a) Zwischen einem (privaten) Fernsehsendeunternehmen und einem Unternehmen, das ein zum Anschluß an den Fernseher oder Videorekorder bestimmtes Gerät produziert und vertreibt, mit dem Werbeinseln aus dem laufenden Programm automatisch ausgeblendet werden können (Werbeblocker), besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

b) Die Werbung und der Vertrieb eines Werbeblockers und die Ausstrahlung von Befehlssignalen für diesen verstoßen auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes, den das Fernsehsendeunternehmen aus Art. 5 und Art. 12 GG genießt, weder unter dem Gesichtspunkt einer produktbezogenen Behinderung noch wegen Werbebehinderung gegen § 1 UWG und stellen auch keine nach dieser Bestimmung unzulässige allgemeine Marktbehinderung dar.

Vergaberecht

BGH, Beschl. v. 18. Mai 2004 - X ZB 7/04 – Kammergericht;

Vergabekammer des Landes Berlin
GWB § 117 Abs. 2; VOB/A § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b, § 21 Nr. 1 Abs. 1

a) Für die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß der den Nachprüfungsantrag stellende Bieter schlüssig behauptet, welche vergaberechtlichen Vorschriften im Verlauf des Vergabeverfahrens verletzt worden sein sollen und er ohne die Rechtsverletzung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hätte, so daß der behauptete eingetretene oder drohende Schaden auf die Verletzung vergaberechtl. Vorschriften zurückzuführen ist.

b) Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3

VOB/A. Deshalb sind Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 Buchst. b VOB/A).

Sonstiges

Gegenabmahnung

BGH, Urt. v. 29. April 2004 - I ZR 233/01 - OLG Hamm; LG Bielefeld
BGB §§ 683, 670

Der Abgemahnte kann die Kosten seiner Gegenabmahnung nur dann ausnahmsweise erstattet verlangen, wenn die Abmahnung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht auf offensichtlich unzutreffenden Annahmen beruht, bei deren Richtigstellung mit einer Änderung der Auffassung des vermeintlich Verletzten gerechnet werden kann, oder wenn seit der Abmahnung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und der Abmahnende in diesem entgegen seiner Androhung keine gerichtlichen Schritte eingeleitet hat.

Fundstelle: GRUR 2004, 790

Auswärtiger Rechtsanwalt im Berufungsverfahren

BGH, Beschl. v. 6. Mai 2004 - I ZB 27/03 - OLG Hamburg; LG Hamburg
ZPO § 91 Abs. 2 Satz 1

Beauftragt eine vor einem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei einen an ihrem Wohnsitz oder Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt mit der Vertretung im Berufungsverfahren, sind die dadurch entstehenden Reisekosten erstattungsfähig, wenn die Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich in zweiter Instanz nach denselben Grundsätzen wie in erster Instanz.

Hinweis

Links zu Gerichten im Internet

Die Entscheidungen sind im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
<http://curia.eu.int/>
- Bundesgerichtshof
<http://www.bundesgerichtshof.de>

Rechtsprechung Spezial

Kurzdarstellung von *Paul T. Schrader*

Verwarnung aus Kennzeichenrecht

Dem Großen Senat für Zivilsachen beim Bundesgerichtshof wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Kann eine unbegründete Verwarnung aus einem Kennzeichenrecht bei schuldhaftem Handeln als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichten oder kann sich eine Schadensersatzpflicht, falls nicht § 826 BGB eingreift, nur aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (§ 3, § 4 Nrn. 1, 8 und 10, § 9 UWG) ergeben?

BGH, Beschluss vom 12. August 2004 - I ZR 98/02

Der Vorlagebeschluss betrifft die zentrale Frage, ob der unberechtigt Abmahnende nach den Grundsätzen der unerlaubten Handlung haftet. Grundlage hierfür ist die vom Reichsgericht (RGZ 58, 24 – Juteartikel) entwickelte und vom BGH fortgesetzte Rechtsprechung, dass eine unberechtigte Schutzrechtsverwarnung mit der ein ernsthaftes und endgültiges Unterlassungsverlangen verbunden ist, einen Eingriff das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Verwarnten darstellen kann. Dies kann bei Verschulden (auch leichte Fahrlässigkeit) zum Schadensersatz gem. § 823 I BGB verpflichten.

Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren verstärkt kritisiert worden. Der BGH wandte diese Grundsätze auch auf Schutzrechtsverwarnungen an, die auf Kennzeichenrechten gestützt sind. Dem will der I. Zivilsenat nicht mehr folgen und legt daher dem Großen Senat für Zivilsachen die o.g. Vorlagefrage gem. 132 IV GVG vor.

Die Vorlagefrage bezieht sich zwar nur auf Verwarnungen aus Kennzeichenrechten, hat aber darüber

hinaus auch Bedeutung für die Grundsätze der Haftung bei einer Verwarnung aus anderen Schutzrechten, insbesondere aus Patent und Gebrauchsmuster.

Für eine Änderung der Haftungsgrundlagen wegen einer unbegründeten Verwarnung sprechen die folgenden, vom I. Zivilsenat angeführten, Erwägungen:

Wer ein staatliches, gesetzlich eingerichtetes Verfahren einleitet oder betreibt, greift bei subjektiver Redlichkeit nicht rechtswidrig in ein geschütztes Rechtsgut des Verfahrensgegners ein. Dies gilt auch, wenn sein Verlangen sachlich nicht gerechtfertigt ist. Für eine bloß fahrlässige Fehleinschätzung der Rechtslage haftet er außerhalb der im Verfahrensrecht vorgesehenen Sanktionen nicht nach dem Recht der unerlaubten Handlung.

Dies kann für die außergerichtliche Geltendmachung in Form der Abmahnung, die der gerichtlichen Geltendmachung regelmäßig vorausgeht, nicht anders sein.

Der Rechtsprechung, die in der unberechtigten Abmahnung einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sah, lagen die Erwägungen einer ausgewogenen Risikoverteilung zugrunde.

Die besonderen Umstände einer Abmahnung aus einem Schutzrecht haben einschneidende Wirkungen zur Folge. So ist neben der Klärung der Rechtslage vom Abgemahnten eine wirtschaftliche Entscheidung darüber zu treffen, ob er die Herstellung und den Vertrieb der umstrittenen Erzeugnisse fortsetzt. Setzt er den Vertrieb fort, so haftet er fortan nach einem scharfen Verschuldensmaßstab auf Schadensersatz, der auch die Herausgabe des Gewinns umfassen kann. Die rechtliche Sonderbehandlung der unberechtigten Abmahnung wurde auch damit begründet, dass der Abmahnende regelmäßig selbst besser über den Bestand und die Tragweite des Schutzrechts informiert ist als der Abgemahnte.

Diese Erwägungen sollen nach Ansicht des I. Zivilsenats allerdings nicht mehr ausreichen, die derzeitige Rechtsprechung zu stützen.

Zunächst wird auf die Besonderheit des Kennzeichenrechts verwiesen, dass das vorübergehende Unterlassen des Vertriebs der Waren mit der umstrittenen Kennzeichnung nicht so einschneidend ist, wie bei den typischen Fällen einer Patent- oder Gebrauchsmusterverletzung, bei der meist der gesamte Absatz ruht. Nur im Bezug auf Werbemaßnahmen und dem hierdurch erworbenen guten Ruf der Ware ist eine vergleichbare Beeinträchtigung auch im Kennzeichenrecht anzunehmen.

Die möglichen Folgen einer Verwarnung rechtfertigen es jedoch nicht, das Schadensrisiko einseitig zulasten des Abmahnenden zu verlagern. Die Beurteilung der Schutzrechtslage kann sich zwar als schwierig erweisen, doch gilt dies für beide Parteien. Der Verwarnende besitze auch keinen entscheidenden Informationsvorsprung. Wer im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit feststellt, dass er möglicherweise ein fremdes Recht verletzt, muss genau wie ein Abgemahnter entscheiden, ob er die Benutzung fortsetzt und die möglichen Konsequenzen trägt. Es sei auch kein Unterschied zwischen dem Abgemahnten und demjenigen, der auf eine Abmahnung wartet erkennbar, der eine andere Risikoverteilung rechtfertige.

Schließlich geht der I. Zivilsenat davon aus, dass eine geeignete Grundlage für die Schadensersatzhaftung bei einer unbegründeten Verwarnung aus Schutzrechten nach dem Recht des unlauteren Wettbewerbs darstellt. Hierbei verweist er auf die Normen § 3, § 4 Nrn. 1, 8 und 10, und § 9 UWG (n.F.).

Weitergehende Informationen

Die Entscheidung steht im Volltext zum Download bereit:

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/mat/rspr/20040812.pdf>

oder direkt beim BGH:

<http://www.bundesgerichtshof.de>

Kurze Beiträge

Persönlichkeitsrecht

Kommentar von *Juliane Werther*

„Caroline – Urteil“ des EuGH

Die Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass Deutschland die Privatsphäre in den Medien nur mangelhaft schützt. Mit dem Urteil gaben die Straßburger Richter am 24. Juni 2004 Prinzessin Caroline von Monaco Recht, die wegen der unerlaubten Veröffentlichung von Fotos in mehreren deutschen Illustrierten geklagt hatte.

Mit seiner Entscheidung widersprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die fraglichen Veröffentlichungen weitgehend gebilligt hatte.

Dem Karlsruher Urteilsspruch vom Dezember 1999 zufolge muss die Ehefrau von Prinz Ernst August von Hannover als „absolute Person der Zeitgeschichte“ hinnehmen, dass ohne ihre Einwilligung Fotos veröffentlicht werden, die sie in einem öffentlich zugänglichen Raum zeigen.¹

Diese Rechtsprechung verstößt nach Auffassung der Straßburger Richter gegen das Grundrecht auf den Schutz des Familien- und Privatlebens, der in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Nach der Entscheidung der Straßburger Richter darf über Prominente in Bild und Text nur noch mit deren Einwilligung oder in ihrer offiziellen Funktion berichtet werden. Dieser Grundsatz muss künftig nun von jedem deutschen Gericht beachtet werden.²

Andere Entscheidungen

¹ BVerfG, GRUR 2000, 446 – Caroline von Monaco.

² FAZ vom 24.6.04.

Auch in Großbritannien entschieden die Richter im März 2002 zugunsten der prominenten Naomi Campbell und gegen die Boulevardzeitung „Daily Mirror“.³ Nach Ansicht der Lordrichter (House of Lords als oberste Rechtsinstanz Großbritanniens) verletzte die Zeitung die Privatsphäre des Modells, als sie vor drei Jahren detailreich über deren Entzugstherapie schrieb und ein Foto abdruckte, das Campbell beim Verlassen eines Treffens der anonymen Drogenabhängigen im Londoner Stadtteil Chelsea zeigte. Nach deren Ansicht sei das Verhalten der Zeitung bei allem Recht der Presse auf freie Meinungsberichterstattung nicht zu rechtfertigen, da es in einer sensiblen Phase das Privatleben Campbells zu sehr beeinflusst habe.⁴

Vor dem BGH erwirkte Charlotte Casiraghi, die Tochter von Prinzessin Caroline von Monaco, im März dieses Jahres ein Urteil gegen die Zeitschrift „Echo der Frau“.⁵ Diese darf nun Fotos der Klägerin nur in bestimmten, zeitgeschichtlich bedeutsamen Zusammenhängen veröffentlichen. Die Richter beanstandeten ein Foto, das die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter beim Besuch eines Gala-Abends zeigt. Dabei sei nicht das Bild an sich problematisch, sondern die Tatsache, dass es gemeinsam mit einem – zwischenzeitlich ebenfalls gerichtlich beanstandeten – Text veröffentlicht wurde, in dem nicht über die Veranstaltung berichtet wurde, sondern ausschließlich über das Aussehen und die Gedankenwelt der seinerzeit 15jährigen spekuliert worden sei. Dies

³ 763 Campbell v. Mirror Group Newspapers Ltd., Queens Bench Division, QBD, Morland J, March 27 2002

⁴ FAZ vom 6.5.04.

⁵ BGH, GRUR 2004, 592.

⁶ FAZ vom 6.5.04.

⁷ FAZ vom 22.4.04.

⁸ EGMR, GRUR 2004 S. VI.

⁹ Pieroth/Schlink: Staatsrecht II Rn. 568.

¹⁰ v. Mangoldt/Klein/Starck/ Starck Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 81.

¹¹ FAZ vom 1.9.04.

¹² EGMR, GRUR 2004 S. VI.

¹³ FAZ vom 1.9.04.

¹⁴ EGMR, GRUR 2004 S. VI.

¹⁵ FAZ vom 1.9.04.

¹⁶ EGMR, GRUR 2004 S. VI.

sei mit Blick auf die Privatsphäre nicht akzeptabel. In anderen, zeitgeschichtlichen Zusammenhängen sei die Veröffentlichung des Fotos allerdings durchaus denkbar.⁶

Abzuwarten bleibt, wie das Verhalten des US-Senders CBS beurteilt wird. Dieser zeigte im April diesen Jahres Bilder der sterbenden Prinzessin Diana und brach damit nach sechseinhalb Jahren ein ungeschriebenes Tabu.⁷

Das Problem

Aus Art. 8 EMRK ergeben sich für den Staat unter Umständen positive Handlungspflichten, die sogar Schutzmaßnahmen im Verhältnis zwischen Privatpersonen untereinander erfordern können. Das gilt auch für den Schutz des Rechts am eigenen Bild gegen Missbrauch durch Dritte. Der Schutz des Privatlebens muss folglich gegen die von Art. 10 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung abgewogen werden, die eine der wesentlichen Grundlagen der demokratischen Gesellschaft ist.⁸

Das Pressewesen fühlt sich von dieser Entscheidung in seiner Kernfreiheit betroffen. Diese wird in Art. 5 I 2 Var. 1 GG gewährleistet. Darunter fallen alle Tätigkeiten und Verhaltensweisen, die zur pressenspezifischen Beschaffung der Informationen sowie der Verbreitung von Nachrichten und Meinungen dienen.⁹ Weiter dient die Pressefreiheit der Sicherung der Meinungsvielfalt und soll das politische und gesellschaftliche Leben in der BRD widerspiegeln, wodurch eine Kontrolle dieser Bereiche durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird.¹⁰

Die Presse befürchtet nun, dass eine kritische Bildberichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens, etwa über die Frage, ob sie das, was sie vertreten, auch selbst leben, also über ihre Glaubwürdigkeit, sehr schwierig wird, wenn es bei dieser Entscheidung bleibt. Denn diese stellt ein kategorisches Verbot für die Presse dar und legt jedem Journalisten, bevor er publiziert, die Abwägung auf, ob er nicht

gerade etwas Verbotenes tut, indem er zwar zutreffend schildert oder abbildet, aber damit gegen einen neuen Rechtsgrundsatz verstößt.¹¹

Bei der Abwägung zwischen dem Schutz des Privatlebens und der Freiheit der Meinungsäußerung ist nach Meinung des EGMR darauf abzustellen, ob Fotoaufnahmen und Presseartikel zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses beitragen und Personen des politischen Lebens betreffen. Hier spielt die Presse ihre wesentliche Rolle als „Wachhund“.¹²

Die Unklarheiten dieser neuen Rechtsprechung verdeutlicht nach Meinung der Presse auch die Definition der privaten Tätigkeit. Darunter fällt nämlich jegliche Tätigkeit, die nicht Funktionsausübung ist, selbst wenn sie sich an einem jedermann zugänglichen öffentlichen Platz abspielt.¹³ Passiert also einer prominenten Person etwas Privates an einem öffentlichen Platz, dürfte die Presse nicht darüber berichten, obwohl es dem Grunde nach jeder Anwesende weiß und auch weitertragen kann. Nur unter besonderen Umständen hat die Öffentlichkeit bei Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere bei Politikern, ein Recht auf Informationen über Aspekte ihres Privatlebens.¹⁴ Durch diese neuen Grundsätze wird die „Wächterfunktion der Presse“¹⁵ stark beschränkt.

Bei den in Streit stehenden Bildern sollte laut dem EGMR nur die Neugier eines bestimmten Publikums befriedigt werden, so dass unter diesen Umständen die Meinungsäußerungsfreiheit weniger weit auszulegen war. Die von den deutschen Gerichten entwickelten Kriterien („absolute Person der Zeitgeschichte“, „örtliche Abgeschiedenheit“) reichen für einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführer in diesem Fall nicht aus.¹⁶

Fraglich ist damit auch, ob der Europäische Menschenrechtsgerichtshof mit dieser Entscheidung nicht seine Rolle als ein internationales Gericht überzogen

hat.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Weitergehende Informationen

EGMR gibt Prinzessin Caroline in Streit um Paparazzi-Fotos Recht
<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=120765>

BVerfG, NJW 2001, 1921 - Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen - Prinz Ernst August von Hannover

BVerfG, GRUR 2000, 446 - Caroline von Monaco

Domainrecht

Kommentar von *Paul T. Schrader*

www.NeueEuropaDomains.EU

Domains mit der Top Level Domain (TLD) „.com“ sind allen Internetnutzern geläufig. Anders als „.de“-Domains, die meist auf Internetpräsenzen von Unternehmen aus Deutschland hinweisen, hat sich die TLD „.com“ auf der ganzen Welt durchgesetzt. Die .com-Domains weisen nicht auf ein bestimmtes Land hin, wurden dennoch hauptsächlich von amerikanischen Firmen registriert. Die Einmaligkeit einer Domain unter einer TLD ist technisch bedingt.

Zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsraumes durch die Förderung der Präsenz der Europäischen Union in den globalen Netzen soll nun eine TLD mit der Endung „.eu“ eingeführt werden.

I. Hintergrund

Auf europäischer Ebene wurde in Form einer Verordnung¹ die Regeln für Durchführung, Funktion und die Registrierung die TLD „.eu“ am 28. April 2004 beschlossen. Vorausgegangen war eine Verordnung² zur Einführung der TLD „.eu“.

Neben den Regelungen über die Einführung der TLD und der Anforderungen an die Registrierungsstellen sind auch Regelungen getroffen worden, die den Kreis möglicher Antragsteller einschränken und die das Anmeldeprozedere im Hinblick auf eventuelle Kollisionen mit anderen Schutzrechten regeln. Der Grundsatz der Vergabepaxis der

¹ Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung, ABl. L 162/40 vom 30.4.2004.

² Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“, ABl. L 113 vom 30.4.2002, S.1.

Domainvergabestelle für .de-Domains DeNIC³, die nach einem strengen first-come-first-served-Prinzip⁴ arbeitet, wird auch bei der Vergabe der Domains unter der TLD .eu gelten. Allerdings wird es nun einige Ausnahmen geben, die vorprogrammierte Streitigkeiten mit Schutzrechtsinhabern entschärfen soll. Der Registrierungsbeginn wird daher nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt, sondern in verschiedene Perioden eingeteilt. In diesen Perioden ist es Inhabern von nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht anerkannten Rechten möglich, ihre Berechtigung an dem Domainnamen nachzuweisen und daher eine bevorzugte Registrierung zu erhalten. Innerhalb dieser Perioden wird allerdings wieder das first-come-first-served-Prinzip gelten.

Eine solche gestaffelte Registrierung wurde bereits bei der Einführung von den TLD „.biz“ und „.info“ erfolgreich durchgeführt.

II. Registrierungsablauf

Derzeit können noch keine .eu-Domains registriert werden. Zwar steht derzeit das belgische Konsortium EURid als Vergabestelle für die Domainnamen unterhalb der TLD .eu fest, dennoch wird ihr noch kein Beginn der Registrierung genannt. In einer vorläufigen Zeittafel wird der Beginn der Registrierung auf 8-9 Monate nach dem Unterzeichnen des Vertrages mit der Europäischen Kommission angesetzt. Außerdem muss noch von der ICANN⁵ die Bestätigung der Eintragung der TLD in die root erfolgen⁶. Beides steht nach Angaben von EURid derzeit noch aus.⁷ Das Register (EURid) hat den genauen

³ DeNIC= Deutsches Network Information Center; <http://www.denic.de>.

⁴ „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“; in der Verordnung wird diese Praxis „Windhundprinzip“ bzw. „Reihenfolgegrundsatz“ genannt.

⁵ ICANN= Internet Corporation For Assigned Names and Numbers, <http://www.icann.org>.

⁶ Die ICANN verwaltet das Register der Top Level Domains, wie z.B. .de, .info .com usw.

⁷ Allerdings wird verschiedentlich die Vermutung geäußert, dass ab Dezember 2004 erste Registrierungen möglich sein werden, <http://www.doteu.info/faq/antworten.php3> (Frage 13).

Termin mindestens zwei Monate vor Registrierungsbeginn öffentlich bekannt zu geben (vgl. Art. 12).

1. Berechtigte Antragsteller

Die zentrale Vergabestelle wird die EURid sein, das die .eu-Domains registriert und verwaltet. Allerdings ist nicht jeder berechtigt, eine .eu-Domain zu beantragen. Gemäß der Zielsetzung, gerade durch die Schaffung der TLD „.eu“ zur Förderung der Präsenz der Europäischen Union in den globalen Netzen beizutragen, wird der Kreis der Antragsberechtigten begrenzt. Gem. Art.4 Abs. 2 lit b. der VO Nr. 733/2002 trägt das Register (EURid) über eine zugelassene Registrierstelle für die TLD „.eu“ Domännennamen innerhalb der TLD „.eu“ ein, die beantragt wurden von

- a. einem Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat oder
- b. einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Organisation unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften oder
- c. einer natürlichen Person mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft. Somit bleiben außereuropäische Firmen bei der Registrierung unberücksichtigt.

Anzumerken ist, dass es auch Schweizern nicht möglich sein wird, eine .eu-Domain zu erhalten, es sei denn sie haben irgendeinen der oben genannten Bezüge zu einem europäischen Staat.

2. Nicht registrierbare Namen

Generell unzulässig werden Domainnamen sein, die von den Mitgliedstaaten gem. Art.5 Abs.2 VO 733/2002 in die Liste allgemein anerkannte Namen in Bezug auf geographische oder geopolitische Begriffe aufgenommen wurden. Somit wird es beispielsweise nicht möglich

sein, dass ein Unternehmen oder eine Privatperson die Domain berlin.eu für sich registrieren lässt.

3. Gestaffelte Registrierung

Wie bereits bei der Vergabe von .biz und .info Domains wird es eine sog. Sunrise Period geben. In dieser vor der allgemeinen Registrierungsphase liegenden Zeit, ist es nur Personen möglich, Domains zu registrieren, die gleichlautende Rechte an der Domain haben, wie bspw. eine Marke. Die Sunrise Period wird insgesamt vier Monate dauern. Sie untergliedert sich in jeweils zwei Monate. Im ersten Teil können alle Inhaber von registrierten Rechten, die nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht anerkannt sind, angemeldet werden. Dies sind eingetragene Marken, geographische Herkunftsbezeichnungen und die Bezeichnungen öffentlicher Einrichtungen.

Nach dieser Zeit ist es auch Inhabern von nicht eingetragenen Rechten möglich, diese in den nächsten zwei Monaten zu registrieren. Der Kreis der Berechtigten erstreckt sich nicht nur auf den jeweiligen Inhaber des Rechts, sondern auch auf Lizenznehmer. Die Rechte, die zu der bevorzugten Eintragung führen soll, sind mit Unterlagen nachzuweisen, aus denen das Recht und seine Rechtsgrundlage klar hervorgeht (Art. 14 VO 874/2004). Dies wird sich im Hinblick auf nicht eingetragene Rechte (wie z.B. die Benutzungsmarke) als schwierig erweisen.

Nach der gestaffelten Registrierungszeit von vier Monaten beginnt die allgemeine Registrierungsmöglichkeit (sog. „Landrush Period“).

III. Ausblick

Die Entzerrung der Anmeldungen durch die Organisation von Anmeldephasen hat zur Folge, dass Streitigkeiten, wie sie bei .de-Domains vorprogrammiert waren, weitgehend entschärft werden können. In der Startzeit der

Internetdomains war vielen Unternehmen die wirtschaftliche Bedeutung einer eigenen Domain noch nicht klar. Dies eröffnete die Möglichkeit für Domaingrabber den first-come-first-served-Grundsatz für sich nutzbar zu machen. Aus heutiger Sicht ist eine Nutzung der Domain nahezu selbstverständlich, wenn man an dem Begriff ein Ausschließlichkeitsrecht besitzt. Das letztlich dennoch geltende Windhundprinzip kommt vor allem dann zum Tragen, wenn Ausschließlichkeitsrechte aus den verschiedenen Mitgliedstaaten aufeinander treffen. Dabei stellt der first-come-first-served-Grundsatz allerdings auch die einzig gerechte Möglichkeit dar, die Domains zu verteilen. Kommt es dennoch bei der Domainvergabe zu Streit, so ist bereits in der Verordnung 874/2004 ein alternatives Streitbeilegungsverfahren vorgesehen.

Weitergehende Informationen

Verordnungstexte:

Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28. April 2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_162/l_16220040430de00400050.pdf

Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_113/l_11320020430de00010005.pdf

EURid

<http://www.eurid.org>

Impressum, Haftungsausschluss

Impressum:

Redaktion:

Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur,
verantwortlich)

Michael Huck

Ivo Lewalter

Paul T. Schrader

Carsten Johne

Juliane Werther

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.recht.uni-jena.de/z10/>

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.